

Anmeldung in der Gemeinde Andechs

Am 1. November 2015 ist das neue Bundesmeldegesetz in Kraft getreten. Das erstmals in Deutschland vereinheitlichte Melderecht bringt einige neue Regelungen mit sich, die von Bürgerinnen und Bürgern z. B. bei einem Wohnungswechsel künftig zu beachten sind.

Es bleibt bei der in Deutschland bekannten Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Die Abmeldung einer Wohnung bei der Meldebehörde ist nur erforderlich, wenn nach dem Auszug aus einer Wohnung keine neue Wohnung in Deutschland bezogen wird. Dies ist der Fall, wenn der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird (in diesem Fall erfolgt die Abmeldung am Hauptwohnsitz).

Wieder eingeführt wurde die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung. Wohnungsgeber bzw. Wohnungseigentümer müssen den Mieterinnen und Mietern den Ein- oder Auszug schriftlich bestätigen. Die Wohnungsgeberbescheinigung ist stets bei der Anmeldung in der Meldebehörde vorzulegen.

Falls Sie nach Andechs gezogen sind und sich nun hier an Ihrem neuen Wohnort anmelden möchten, bitten wir Sie um folgende Vorgehensweise:

Kommen Sie bitte in das Rathaus, Zimmer 1, zur Anmeldung. Bei Ehepaaren bzw. Familien reicht es grundsätzlich aus, wenn ein Ehepartner kommt. Bitte sämtliche Personalausweise, Reisepässe und Kinderreisepässe zur Änderung der Anschrift und die Wohnungsgeberbestätigung mitbringen.

Die Anmeldung des Wohnsitzes ist gebührenfrei. Eine vorherige Abmeldung des bisherigen Wohnsitzes ist nicht erforderlich, diese Gemeinde/Stadt wird von uns über die Änderung informiert.

Für folgende Lebenslagen sieht das Bundesmeldegesetz künftig zusätzlich zu den bereits geltenden Ausnahmen weitere Ausnahmen von der Meldepflicht vor:

Wer in Deutschland aktuell bei der Meldebehörde gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine weitere Wohnung

bezieht, muss sich für diese weitere Wohnung weder an- noch abmelden. Die Anmeldung muss künftig für diese weitere Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten erfolgen.

Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht gemeldet sind, besteht eine Anmeldepflicht erst nach dem Ablauf von drei Monaten.